



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Kammersteiner Waldmarkt der Gemeinde Kammerstein vom 28.07.2026

Die Gemeinde Kammerstein erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Kammersteiner Waldmarkt dienen, erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Kammersteiner Waldmarktes benutzt, sei es auf Grund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundfläche des Standplatzes. Die Platzmiete staffelt sich wie folgt:

Grundfläche des Standplatzes	Vereine und gemeinnützige Einrichtungen	Gewerbetreibende und Private
bis 3 x 3 m	25 Euro	65 Euro
bis 3 x 6 m	40 Euro	90 Euro
bis 3 x 9 m	55 Euro	120 Euro
bis 3 x 12 m	75 Euro	150 Euro

(2) Die maximale Standgröße beträgt 3 x 12 m. Größere Standflächen können nicht vergeben werden.

(3) Wird für den Standbetrieb Strom ausschließlich für die Beleuchtung benötigt, wird für die Inanspruchnahme eines Stromanschlusses eine Pauschale von 15 Euro erhoben. In allen anderen Fällen beträgt die Pauschale 25 Euro. Der Standbetreiber übernimmt die Haftung für seine elektrischen Geräte und Stromkabel für diesen Einsatz. Die elektrischen Geräte und Stromkabel müssen für den Außeneinsatz geeignet und in einwandfreiem Zustand sein.

§ 4 Gebührenrückerstattung

Wird ein zugeteilter Standplatz vor Beginn des Marktes schriftlich abgesagt und kann ein gleichwertiger Ersatz gefunden werden, so wird die bereits entrichtete Gebühr erstattet. Bei Absage nach Beginn des Marktes oder bei Nichtinanspruchnahme des Standplatzes ohne rechtzeitige Absage (3 Wochen) erfolgt keine Rückerstattung.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr ist vor Beginn des Marktes zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. April 2017 außer Kraft.

Kammerstein, 29.07.2026

(Siegel)

Roland Ammon
Erster Bürgermeister